

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (144) Bekanntmachung der Stadt Düren zur Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten vom 15.12.2022
- (145) Bekanntmachung der Stadt Düren zur Ordnung über die Nutzung von Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen der Stadt Düren vom 15.12.2022
- (146) Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Offenlage im Planfeststellungsverfahren Sammler Düren
- (147) Bekanntmachung der 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 16.12.2022
- (148) Bekanntmachung der 16. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.12.2022
- (149) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (150) Bekanntmachung der Stadt Düren - Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz
- (151) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (152) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (153) Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 15.12.2022
- (154) Bekanntmachung des Gymnasialverwaltungsrates des Stiftischen Gymnasiums der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten vom 15.12.2022
- (155) Bekanntmachung der 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen der Stadt Düren vom 15.12.2022

(144)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten

vom 15.12.2022

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen und Lehrschwimmbecken.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportstätten im Sinne des § 1 sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Die Entgeltpflicht entfällt in folgenden Fällen:
 - Vereinsangebote für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - Mutter/Kind Gruppen
 - Nutzung durch die Volkshochschule Düren
 - Nutzung durch städtische Ämter (Dienst-sport Feuerwehr/Ordnungsamt)
 - Lehrersport
 - Schulsport
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Für die Erhebung von Entgelten nach dieser Entgeltordnung ist das Schulverwaltungs- und Sportamt zuständig.
- (5) Entgeltschuldner ist der Empfänger der Benutzungserlaubnis für die Sportstätte, nachfolgend Nutzer genannt. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgeltes

Das Entgelt wird nach Nutzungseinheit berechnet. Eine Nutzungseinheit entspricht der Nutzung der Sportstätte für die Dauer einer Zeiteinheit.

Folgende Nutzungsentgelte werden unterschieden:

Gymnastikhalle	8 €/h
Standardhalle (einteilig)	11 €/h
Mehrfachhallen (zwei oder dreiteilig)	13 €/h
Lehrschwimmbecken	20 €/h

Das jeweilige Entgelt versteht sich als Nettobetrag zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

§ 4 Abrechnung des Entgelts / Berücksichtigung von Belegungsveränderungen

- (1) Die Höhe des für eine Nutzungseinheit zu zahlenden Entgeltes wird halbjährig für die zurückliegende Periode ermittelt. Dabei werden die durchschnittlichen Ausfallzeiten (z.B. keine Nutzung in den Ferien, Feiertage, Sperrung wegen Schulveranstaltungen) mitberücksichtigt.
- (2) Der zu zahlende Jahresbetrag ist somit in zwei Raten zu entrichten. Die erste Rate wird im Juli, die zweite im Dezember fällig.
- (3) Die Entgelte sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das dort benannte Konto zu zahlen.
- (4) Eine Nutzungseinheit kann ohne Einhaltung einer Frist zurückgegeben werden. Die Rückgabe muss dem Schulverwaltungs- und Sportamt im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Benutzungsrecht

Die Sportstätten dürfen nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Näheres regelt die Ordnung über die Nutzung von Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen der Stadt Düren.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Düren

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, den 15.12.2022

gez. Frank Peter Ullrich

(Ullrich)
Bürgermeister

(145)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Ordnung über die Nutzung von Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen der Stadt Düren vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst.m) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Ordnung über die Nutzung von Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen der Stadt Düren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Benutzung und den Besuch der städtischen Turn- und Sporthallen,

Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken, Aulen sowie sonstiger Turn- und Sporthallen, für die der Rat der Stadt Düren durch ausdrücklichen Beschluss neben der sportlichen Nutzung auch eine sonstige Nutzung (Mehrzweckhalle) festgelegt hat.

- (2) Bei der Benutzung der in Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen durch städtische Schulen gilt diese Ordnung nicht.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen gem. § 1 Abs. 1 bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Düren.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag schriftlich erteilt. In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nur mit Einwilligung der Stadt Düren übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis gilt:
 - a) für eine einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis),
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während einer bestimmten Zeitdauer (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen),
 - c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis).
- (4) Bei den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden die Belange der Schulen während der allgemeinen Schulbetriebszeit vorrangig berücksichtigt.
- (5) Bei Nutzung einer Mehrzweckhalle dürfen während der Schulbetriebszeit die schulischen Belange nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.
- (6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, schulischer Veranstaltungen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Düren die Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.
- (7) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die jeweils geltende Hausordnung der Sportstätte an.

§ 3 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder bei ungenügender Ausnutzung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Ausnutzung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Die städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 sowie etwa überlassene Geräte sind schonend zu behandeln. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Die Geräte sind ordnungsgemäß zu transportieren und nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen. Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (4) Der Nutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter bzw. Verantwortlichen zu benennen. Dieser ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten zu sorgen.
- (5) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und unmittelbar Beteiligten gestattet.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen bleiben während der Schulferien geschlossen. Über Ausnahmen, die nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen, entscheidet von Fall zu Fall die Stadt Düren.
- (8) Die Nutzung erstreckt sich grundsätzlich nicht über 22.00 Uhr hinaus.
- (9) Rauchen und Alkoholgenuss sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur bei Veranstaltungen zulässig. Über entsprechende Anträge wird im Rahmen der Erlaubnis nach § 3 entschieden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt Düren überlässt dem Nutzer die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Jeder Nutzer hat Beschädigungen oder Mängel an Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 und deren Einrichtungsgegenständen sowie an Geräten, die vor Benutzung festgestellt werden oder während der Benutzung auftreten, unverzüglich dem Hausmeister der Schule oder dem Schulverwaltungs- und Sportamt mitzuteilen. Schadhafte Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 und Geräte dürfen nicht benutzt werden, wenn durch Benutzung die Sicherheit beeinträchtigt werden kann
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er, seine Beauftragten, Besucher oder Zuschauer im Zusammenhang mit der Nutzung, den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 oder den Einrichtungsgegenständen vorsätzlich oder fahrlässig zufügt.
- (3) Die Stadt Düren haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust seitens des Nutzers eingebrachter Gegenstände und Wertsachen. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Stadt Düren freizustellen.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse im Sinne des § 1 mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl, der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein, der der Stadt Düren zu benennen ist. Ihm obliegt auch eine Meldepflicht nach § 5 Abs. 1. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.
- (4) Wenn der Sportfachverband es empfiehlt, muss bei Veranstaltungen ein Sportarzt anwesend und ein Krankenwagen kurzfristig verfügbar sein.
- (5) Der Veranstalter muss Zugänge und Fluchtwege entsprechend der Versammlungsstätten-

verordnung in deren jeweils gültigen Fassung freihalten.

- (6) Die Stadt Düren kann von nicht gemeinnützigen Veranstaltern und Nutzern den Nachweis des Abschlusses eines Haftpflichtversicherungsvertrages in angemessener Höhe oder alternativ die Hinterlegung einer Kautions bis zu 500 € verlangen.
- (7) Wenn eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt werden kann, muss der Veranstalter die Stadt Düren unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Stadt Düren jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 7 Entgelte

Für die Nutzung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen werden Entgelte auf Grundlage der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadt Düren für die Überlassung von Sportstätten erhoben.

§ 8 Werbung und sonstige Leistungen

In den Einrichtungen, die dieser Ordnung unterliegen, sind

- a) Werbung,
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c) das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen,
- d) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Düren gestattet.

Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

§ 9 Lehrschwimmbecken

- (1) Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen
 - c. Personen mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten,
 - d. Personen mit offenen Wunden.
- (2) Die Umkleieräume und –kabinen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen und Treppen betreten werden. Auf den weiterführenden Wegen (Barfußgänge) und in den Schwimmhallen dürfen keine Straßen- und Sportschuhe getragen werden.
- (3) In den Schwimmhallen darf nur handelsübliche Badebekleidung, wie Badeanzug/ Bikini/

Badehose/ Schwimmshorts getragen werden. Das Betreten der Schwimmhalle mit normaler Straßenkleidung ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

- (4) Jeder Nutzer hat sich vor der Benutzung des Schwimmbades gründlich zu reinigen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden. Dem Nutzer ist die Verwendung von Reinigungsmitteln in den Schwimmbecken nicht erlaubt. Die Wasserbecken werden bei einer fäkalischen Verunreinigung für die Dauer der Wiederaufbereitung des Beckenwassers gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch den Hausmeister.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Ordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Düren je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder Dauer von der Benutzung und vom Besuch einzelner oder aller Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 ausgeschlossen werden; dies gilt insbesondere im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 1 und bei der Verursachung von Schäden an Personen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 oder Geräten.

§ 11 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann die Stadt Düren in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 12 Zuständigkeit und Weisungen

- (1) Die Durchführung dieser Ordnung sowie die Ausübung des jeweiligen Hausrechtes obliegen dem Bürgermeister.
- (2) Weisungen und Maßnahmen der von der Stadt Düren Beauftragten sind zu befolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Ordnung über die Benutzung von Sportstätten, Bädern, Aulen und Klassenräumen der Stadt Düren vom 14.06.1988 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, den 15.12.2022

gez. Frank Peter Ullrich

(Ullrich)
Bürgermeister

(146)

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gem. § 108 Landeswassergesetz NRW (LWG) für das Vorhaben des Wasserverbandes Eifel-Rur zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage „Hauptsammler 10“ in der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Düren.

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Behörde nach § 108 LWG die Planfeststellung für den Bau und Betrieb der Abwasseranlage „Hauptsammler 10“ (sog. Parallelsammler Düren) in den Abschnitten 2 und 3 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken beantragt.

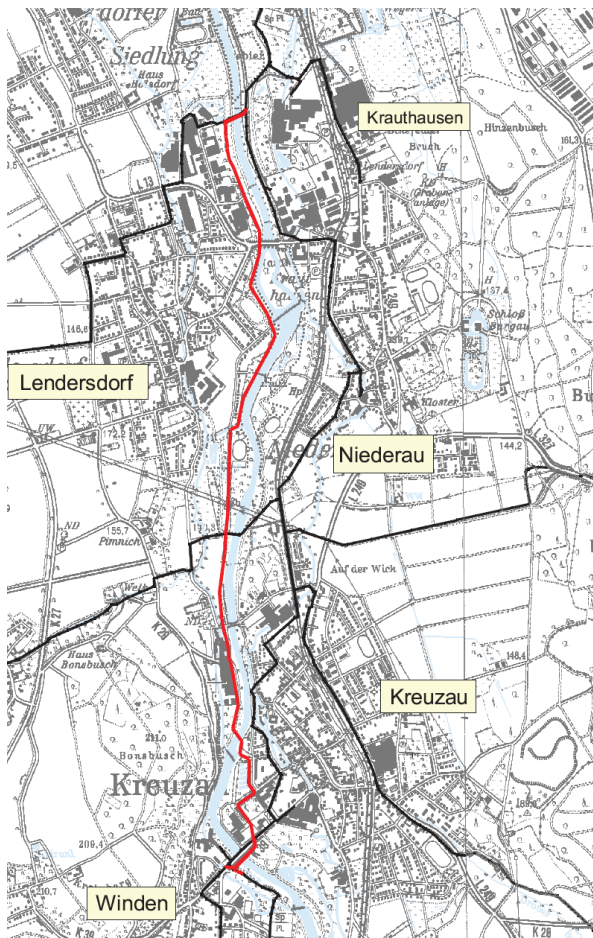
Der Wasserverband Eifel-Rur betreibt den Hauptsammler 11, der unter anderem Abwasser aus der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau der Gruppenkläranlage Düren-Merken zuführt. Dieser bestehende Hauptsammler muss erneuert, ertüchtigt bzw. ersetzt werden. Der jetzt beantragte Hauptsammler 10 soll zukünftig zwischen den Ortschaften Kreuzau-Winden und Düren-Krauthausen als weiterer Abwassersammler

(Parallelsammler) neben dem Hauptsammler 11 betrieben werden. In Ergänzung zu der hier beantragten Errichtung des Hauptsammlers 10 wird der bestehende Hauptsammler 11 baulich durch eine Sanierung ertüchtigt. Dabei ist im nördlich anschließenden Teilabschnitt (Abschnitt 4 bis 7) bis zum Gruppenklärwerk Düren-Merken der Neubau eines Doppelkanals als Ersatz des bestehenden Hauptsammlers 11 vorgesehen. Der bestehende Sammler wird in diesem Zusammenhang größtenteils baulich ersetzt.

Der zur Planfeststellung beantragte Abschnitt umfasst den südlichen Teil des Sammlersystems von der Ortslage Kreuzau-Winden bis zum Anschluss an den bestehenden Hauptsammler 11 in Düren-Krauthausen.

Übersichtskarte

Geplantes Vorhaben „Hauptsammler 10“ (sog. Parallelsammler Düren)



Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung einer neuen Abwasseranlage und die Einbindung in die bestehende Abwasseranlage, die Errichtung von zwei Abluftbehandlungsanlagen sowie der Ausbau bestehender und der Neubau zusätzlicher Betriebswege. In der Bauzeit werden bauzeitliche Zuwegungen, Baustelleinrichtungsflächen und weitere Baubehelfe (u.a. temporäre Gewässerverrohrungen) errichtet. Im

Zusammenhang mit der Restwasserhaltung ist das Abpumpen von bauzeitlich anfallendem Leckage- und Tagwasser (Niederschlagswasser- und Oberflächenwasser) sowie die bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich. Die Arbeiten finden teilweise in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen statt. Hierbei sind Eingriffe und Baumfällungen erforderlich. Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Düren, Lendersdorf-Krauthausen, Kreuzau und Winden beansprucht. Dabei sind private und öffentliche Grundstücke und deren Grundstücknutzer betroffen. Der Träger des Vorhabens hat unter anderem die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen unter anderem auf Menschen, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden sowie die Wechselwirkungen zwischen den Vorgenannten erkennen lassen. Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts:

- Hydrogeologisches Gutachten zum Bau des Hauptsammlers HS 10 (*Gutachten zu den Auswirkungen auf das Grundwasser*)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (*Darstellung der im Zusammenhang mit der Maßnahme erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft*)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (*Untersuchung und Bewertung zur möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen*)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (*Untersuchung und Bewertung hinsichtlich deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten als geschützte Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen/Flora, Fauna, Habitat (FFH)-Verträglichkeit*)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (*Beschreibung der Auswirkungen auf die Rur und das Grundwasser sowie der Einhaltung der Anforderungen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie*)
- Fachbeitrag Umwelt (*Untersuchung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen*)
- Erläuterungsbericht Liegenschaften (*Beschreibung der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für den Hauptsammler 10*)
- Schalltechnische Untersuchungen der Baulärm- und Erschütterungsimmissionen während des Baus des Hauptsammlers 10 zum Baulärm (*Ermittlung und Bewertung der durch den Bau zu erwartenden Baulärmimmissionen*)

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gem. § 108 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Zeit

vom **02.01.2023** bis einschließlich **01.02.2023**

bei der Stadt Düren, Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Raum 363, während der Dienststunden montags bis freitags 8.30 bis 12.00 Uhr, dienstags 13.30 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Zeit ist nach Abstimmung mit der Stadt Düren beziehungsweise der Gemeinde Kreuzau möglich.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie diese Bekanntmachung werden in digitaler Form

vom **02.01.2023** bis einschließlich **01.02.2023**

gem. § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_abwasser_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum

15.02.2023

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau oder der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 108 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist (15.02.2023) Stellungnahmen zum Plan abgeben. Mit dem Ablauf dieser Frist sind gem. § 108 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG NRW alle Stellungnahmen ausgeschlossen.

Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwen-

dung setzt voraus, dass die Einwendung mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein.

Die Einwendungen werden dem Träger des Vorhabens sowie –soweit erforderlich– den am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahme abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Den Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werde ich zudem rechtzeitig vom Stattfinden des Erörterungstermins benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich im Erörterungstermin von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu meinen Akten zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat oder bei Ausbleiben des Trägers des Vorhabens erörtert werden können.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen

der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 20.12.2022

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

gez. Edelburg

(147)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

vom 16.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470)
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S.

559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)

- sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2023 je cbm Frischwasserbezug jährlich **3,08 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2023 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,94 Euro**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 16.12.2022

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(148)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

16. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 16.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901),
- der §§ 43ff., 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (StüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), und
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung

des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

– jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 37,67 € pro Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden angefangenen zusätzlichen Meter eine zusätzliche Gebühr von 1,10 € zu zahlen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 76,08 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 16.12.2022

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(149)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.St 238

Düren, 08.12.2022

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 08.12.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(150)

Bekanntmachung der Stadt Düren - Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Düren als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung Gebrauch machen wollen, werden hierfür gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Düren während den Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 07.30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie jeden 1. und 3.

Samstag des Monats von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr abzugeben.

Ein entsprechendes Formular wird im Bürgerbüro für Sie bereitgehalten und ist auch auf der Internetseite der Stadt Düren (www.onlinedienste.dueren.de) unter der Rubrik Dienste A-Z – Auskunfts- und Übermittlungssperre zum Ausdruck hinterlegt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 06.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)

(151)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Sozialamt
50.62-02024

Düren, 21.12.2022

Den an [REDACTED], zuletzt wohnhaft [REDACTED], gerichteter Rückforderungsbescheid vom 28.11.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, Zimmer 121, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Korall

(Abteilungsleiter)

(152)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Ab. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50309.B 873

Düren, 13.12.2022

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 13.12.2022, kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden

Abteilungsleiter

(153)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 15.12.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistung als Nettobetrag zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

Tarif-Nr. 5 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren entfällt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 15.12.2022

gez. Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(154)

Bekanntmachung des Gymnasialverwaltungsrates des Stiftischen Gymnasiums

I.

Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten

vom 15.12.2022

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom

13.04.2022 (GV.NRW.S.490) hat der Gymnasialverwaltungsrat des Stiftischen Gymnasiums in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der Sporthallen des Stiftischen Gymnasiums.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen im Sinne des § 1 sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Die Entgeltspflicht entfällt in folgenden Fällen:
 - Vereinsangebote für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - Mutter/Kind Gruppen
 - Nutzung durch die Volkshochschule Düren
 - Nutzung durch städtische Ämter (Dienstsport Feuerwehr/Ordnungsamt)
 - Lehrersport
 - Schulsport
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Für die Erhebung von Entgelten nach dieser Entgeltordnung ist das Schulverwaltungs- und Sportamt zuständig.
- (5) Entgeltschuldner ist der Empfänger der Benutzungserlaubnis für die Sportstätte, nachfolgend Nutzer genannt. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgeltes

Das Entgelt wird nach Nutzungseinheit berechnet. Eine Nutzungseinheit entspricht der Nutzung der Sportstätte für die Dauer einer Zeiteinheit.

Folgende Nutzungsentgelte werden festgesetzt:

Standardhalle (einteilig) 11 €/h

Das jeweilige Entgelt versteht sich als Nettobetrag zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

§ 4 Abrechnung des Entgelts / Berücksichtigung von Belegungsveränderungen

- (1) Die Höhe des für eine Nutzungseinheit zu zahlenden Entgeltes wird halbjährig für die zu- rückliegende Periode ermittelt. Dabei werden die durchschnittlichen Ausfallzeiten (z.B. keine Nutzung in den Ferien, Feiertage, Sperrung wegen Schulveranstaltungen) mitberücksichtigt.
- (2) Der zu zahlende Jahresbetrag ist somit in zwei Raten zu entrichten. Die erste Rate wird im Juli, die zweite im Dezember fällig.

- (3) Die Entgelte sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das dort benannte Konto zu zahlen.
- (4) Eine Nutzungseinheit kann ohne Einhaltung einer Frist zurückgegeben werden. Die Rückgabe muss dem Schulverwaltungs- und Sportamt im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Benutzungsrecht

Die Sportstätten dürfen nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Näheres regelt die Ordnung über die Nutzung von Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen der Stadt Düren, die für die Sporthallen des Stiftischen Gymnasiums Anwendung findet.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Düren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 15.12.2022

gez. Frank Peter Ullrich

Bürgermeister
Vorsitzender des Gymnasialverwaltungsrates

(155)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen der Stadt Düren vom 15.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie
- der §§ 1, 2, 2a, 3, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie der Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen der Stadt Düren vom 13.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gebühren für den Krankentransport (mit KTW) bei Beförderung einer Person:
 - a) Fahrt innerhalb des Stadtgebietes pauschal 375,00 €
 - b) Fahrt außerhalb des Stadtgebietes wird eine Mindestgebühr erhoben von 375,00 € und zusätzlich ab dem 11. Kilometer hinaus 2,50 €
- (2) Gebühren für den Rettungswagentransport (mit RTW) bei Beförderung einer Person:
 - a) Fahrt innerhalb des Stadtgebietes pauschal 750,00 €
 - b) Fahrt außerhalb des Stadtgebietes wird eine Mindestgebühr erhoben von 750,00 €

und zusätzlich ab dem 11. Kilometer
hinaus 2,50 €

Düren, 15.12.2022

gez. *Ullrich*
Bürgermeister

- (3) Gebühr für den Einsatz des Notarztes inklusive eines Notarzteeinsatzwagens (NEF) 790,00 €
- (4) Gebühr für die Unterstützungsleistungen im Sinne von § 14 Abs. 5 RettG durch die Feuerwehr bei einem Rettungsdiensteinsatz:
- a) Je eingesetzten Feuerwehrmann pauschal 52,18 €
 - b) Je eingesetzten Feuerwehrfahrzeug über 7,5 t 51,00 €
- (5) Für die Teilleistung „Ausrücken“ bei Ablehnung eines Transportes trotz medizinischer Indikation 375,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus namentlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls namentlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.